
VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Zweck:

(1) Der Name des Vereins lautet „Kindermitte – Bündnis für Soziales Unternehmertum und Qualität in der Kindertagesbetreuung“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

(2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

(3) Zweck des Vereins:

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung. Der Verein verfolgt diesen Zweck, indem er sich für eine stetige Verbesserung der bildungs- und betreuungsbezogenen Rahmenbedingungen Hamburger Kinder einsetzt.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Interessenvertretung von sozialunternehmerischen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Hamburg,
- b) die Verbesserung der Wahrnehmung von sozialunternehmerisch organisierten Kindertageseinrichtungen als Treiber gesellschaftlichen Wandels in der Öffentlichkeit,
- c) die Durchführung von Informationsveranstaltungen für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und
- d) die Schaffung von Synergieeffekten durch Koordinierung bei Weiterbildung, Qualitätsentwicklung und Ressourcenbeschaffung.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedsarten, Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder und der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags muss begründet werden und ein Widerspruch gegen die Ablehnung muss von der Mitgliederversammlung geprüft werden.
- (4) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (5) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern persönliche Daten erhoben. Nähere Angaben zu Art und Umfang der erhobenen Daten enthält die Beitragsordnung. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung durch den Verein oder das Mitglied, die Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Kündigung durch den Verein kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Jahresende ausgesprochen werden. Die Kündigung ist zu begründen.
- (3) Die Kündigung durch das Mitglied erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende möglich.
- (4) Die Streichung von der Mitgliederliste ist möglich, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung länger als zwei Monate nicht nachgekommen ist oder wenn es unbekannt verzogen ist oder sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist.
- (5) Ein Mitglied kann jederzeit durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Vor dem Ausschlussbeschluss ist das Mitglied anzuhören.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.



§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem
 - a. Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden, der für die Mitgliederbetreuung zuständig ist, und
 - c. dem Kassenwart.

- (2) Es besteht die Möglichkeit den Vorstand um die folgenden Positionen zu erweitern:
 - i. dem Veranstaltungsmanager und
 - ii. dem Qualitätsbeauftragten.Diese gehören nach § 26 BGB dem Vorstand an.

- (3) Zu Vorstandssitzungen sind alle Mitglieder des erweiterten Vorstands einzuladen und bei der Beschlussfassung stimmberechtigt, sofern diese Positionen besetzt sind. Sind die Positionen des Veranstaltungsmanagers und des Qualitätsbeauftragten nicht besetzt, so gilt der Vorstand auch ohne diese Positionen als beschlussfähig.

- (4) Die Mitglieder des Vorstands bzw. des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

- (5) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

- (6) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 10.000€ sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.

- (7) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - a. die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - e. die Buchführung,
 - f. die Erstellung des Jahresberichts,
 - g. die Vorbereitung und
 - h. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstandsvergütungen



Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliedsversammlung kann beschließen, dass Vergütungen gezahlt werden können. Der Vorstand ist zuständig für die Vertragsinhalte.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung kann zwei Kassenprüfer wählen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstands,
 - b. die Wahl der Kassenprüfer,
 - c. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - d. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - e. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
 - f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch Einladung des Vorstands in schriftlicher Form oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Der Vorstand wird mit geheimer Abstimmung gewählt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen und werden geheim abgestimmt. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ beschlossen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Versammlung frist- und formgerecht einberufen wurde.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Schriftführer im Wortlaut niedergeschrieben. Diese Niederschrift wird von einem Mitglied des Vorstandes, sowie dem Schriftführer unterschrieben. Der Schriftführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Vorstand bestimmt.



§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 11 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung.
- (2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Kassenwart bestellt.